



Barrierefreies Eberswalde – eine Stadt für alle

- Konzeptentwurf -
Stand: 02.02.2010



StVV-Beschluss vom 18. September 2003:

1. Die Stadt Eberswalde als Kreisstadt des Barnim tritt der „Erklärung von Barcelona“ vom 24. März 1995 bei.
2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird folgendes Konzept „Barrierefreie Stadt Eberswalde“ (Anlage) verabschiedet.



Begründung (Auszug):

Würde und Wert einer Person sind ureigene Privilegien, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Alter und ihrer Begabung.

Folglich:

- sind die behinderten Menschen natürliche Mitglieder der Gemeinschaft, in der sie leben, und ihre besondere Situation wird in verschiedenen internationalen Abkommen gewürdigt,
- haben die Menschen mit Behinderungen ein Recht auf technische und soziale Beihilfen, durch welche die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und darauf, dass Politik und Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen,



- haben sie ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft, welche die Verschiedenheit ... der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert,
- haben sie ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

(Aus: Erklärung von Barcelona, 1995)



Konzept (Auszug):

Die Stadt verpflichtet sich, zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen hinzuwirken.

- Planung und Gestaltung aller durch die Stadt und ihre Gesellschaften auszuführenden Baumaßnahmen, einschließlich Um- und Erweiterungsbauten bzw. Sanierungen, grundsätzlich unter Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen mit dem Ziel der Barrierefreiheit für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen.
- Ausstattung von bestehenden und neu zu errichtenden Lichtsignalanlagen mit akustischen Signalgebern. Diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb, Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges dazu.
- Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmen des ÖPNV mit dem Ziel der umfassend barrierefreien Nutzbarkeit.



- Grundsätzliche Einforderung von Barrierefreiheit bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen durch die Stadt und ihre Gesellschaften,
- rechtzeitige und umfassende Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten am Genehmigungsverfahren für private Bauvorhaben (Flächen und Räume, die öffentlich zugänglich sein müssen),
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Herstellung von Barrierefreiheit, mit jährlicher Fortschreibung und Evaluation unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten



Barrierefreiheit

Definition laut § 4 Behindertengleichstellungsgesetz Brandenburg v. 20.03.2003:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemeinen üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Behinderung:

Individuelle Beeinträchtigung eines Menschen, die unfänglich, vergleichsweise schwer und langfristig ist

aktueller Ansatz:

Neben medizinisch bedingten Schädigungen auch

- . infrastrukturelle Umweltbedingungen,
- . gesellschaftliche Einstellungen und Verhalten gegenüber Menschen mit Einschränkungen

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit vorhandenen oder zugeschriebenen Beeinträchtigungen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.



Kategorien von Behinderungen:

- Körperliche Behinderung (z. B. Geh- und Greifbehinderung)
- Sinnesbehinderungen (v. a. Seh- und Hörbehinderungen)
- Sprachbehinderung
- Psychische Behinderung
- Lernbehinderung, geistige Behinderung (kognitive Einschränkungen)



Häufigkeit von Behinderungen in Eberswalde

(Stand 31.12.2007)

Einwohnerzahl gesamt: 41.396

(Hauptwohnsitz)

Zahl der anerkannt Schwerbehinderten:

8.843

Annahme: mindestens

12.000 Personen

sind auf Barrierefreiheit angewiesen

(Behinderung ist nicht meldepflichtig)



Erklärung von Barcelona: „Die Stadt und ihre Behinderten“

(Auszug)

- . Schwächen und Behinderungen berühren die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien.
- . Die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen der Erde hat eine Verpflichtung, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung **aller** ihrer BürgerInnen bereitzustellen.
- . Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die BürgerInnen mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.



- . Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen Informationen über die städtische Gemeinschaft sowie im Rahmen ihrer Befugnisse zu Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeitangeboten, zu Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste.
- . Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behindertengerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen, für die Umgestaltung des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Gebäude und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren.
- . Die Kommunen ermöglichen und fördern die Partizipation von BürgerInnen mit Behinderung und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im Allgemeinen oder im Besonderen selbst betroffen sind.



Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik

- . 1994: GG, neu:
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- . Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, 2002
- . Landesgesetz Brandenburg „ „ „ , 2003
- . Denkmalschutzgesetz, BB, 2004
„Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.“
- . Verfassung des Landes Brandenburg, 2004:
„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.“
- .



- . UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in BRD in Kraft seit März 2009: Inklusion
- . Seit 2003, Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderung:

Leitmotiv: „Nichts über uns ohne uns“



Inklusion als Leitbild

Inklusion: Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang und von Anfang an

In Unterscheidung zur Integration ist hier die Aussage:

Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt nicht erst aus.

Gemäß Artikel 24 muss ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderungen nicht aus dem allgemeinen Schulsystem ausgegrenzt, sondern einbezogen werden.



Was bedeutet „Barrierefreiheit“?

Barrierefrei wird sehr oft gleichgesetzt mit „rollstuhlgerecht“.

Barrierefrei ist eine bauliche Anlage, eine Einrichtung, eine Information oder ein anderes Angebot erst wenn sie die Belange von Menschen mit

- motorischen Einschränkungen
 - sensorischen Einschränkungen
 - kognitiven Einschränkungen
 - Groß- und Kleinwüchsigkeit
- berücksichtigt.

Neue bauliche Anlagen: grundsätzlich barrierefrei herzustellen

Bestehende bauliche Anlagen: manchmal kreative Lösungen und Kompromisse notwendig,
Aber: Das Schutzziel „Barrierefreiheit“ muss erreicht werden.



Demografische Entwicklung in Eberswalde:

- . Rückgang der absoluten Einwohnerzahl
- . Steigender Anteil älterer EinwohnerInnen
(Anteil der über 65-Jährigen:

2010:	24,4%
2030:	37,9%

- . Der Alterungsprozess des Menschen geht mit Funktionseinschränkungen einher, bis hin zu Funktionsverlusten.
- Auch alte Menschen haben das Recht auf selbständige Teilhabe an allen Formen gesellschaftlichen Lebens, wollen, sollen und können bei entsprechend gestaltetem Lebensumfeld möglichst lange **selbständig** leben und ihre körperliche, geistige und psychische Gesundheit pflegen. Auch für diese Gruppe ist die barrierefreie Umfeldgestaltung unabdingbar.



Weitere Gruppen, für die ein barrierefrei gestaltetes Umfeld unverzichtbar ist:

- Personen mit Kinderwagen
- Kinder
- werdende Mütter
- Groß- oder Kleinwüchsige
- Menschen, die vorübergehend in ihrer Mobilität oder Sinneswahrnehmung eingeschränkt sind, z. B. durch Unfall, Krankheit u. a. m.

Letztendlich ist ein barrierefreies Umfeld für **alle** Menschen komfortabel.



Handlungsfelder, in denen durch die Stadt Eberswalde Barrierefreiheit hergestellt werden muss:

1. Barrierefreies Planen, Bauen und Umbauen

- von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen,
- des öffentlichen Verkehrsraums
- des ÖPNV (bedingt)

2. Verwaltung (z. B. sprachliche Vereinfachung)

3. Information

4. Wohnen

5. Bildung (bedingt)

6. Kultur

7. Sport, Freizeit, Tourismus

8. Innenstadtmanagement

9. Partizipation



Bestandsaufnahme (Auswahl)

Seit Beschlussfassung „Barrierefreie Stadt Eberswalde“:

- . im Wesentlichen rollstuhl-/gehbehindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums, einzelner Gebäude und Anlagen
- . nur ansatzweise, nicht wirklich funktionsgerechte blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung
- . Straßenbeleuchtung teilweise mangelhaft
- . Rathaus nicht barrierefrei
- . Wohnungen zum Teil barrierefrei/barrierearm umgestaltet, aber Bedarf ist nicht gedeckt



Maßnahmen (Auswahl)

- . Bei Entwicklungskonzepten und städtebaulichen Planungen sowie bei Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wird grundsätzlich der Aspekt der Barrierefreiheit berücksichtigt
- . Öffentliche Versammlungen, Beratungen, Informations-, Kultur- und sonstige Veranstaltungen der Stadtverwaltung - auch bei Beauftragung von Dritten -, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fraktionen sowie der städtischen Gesellschaften grundsätzlich nur in barrierefrei zugänglichen Einrichtungen und Anlagen
- . Vergabe von eigenen und weiterzureichenden Fördermitteln durch die Stadt in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit



- . Gestaltung der Präsentationen und Informationen der Stadtverwaltung, der Fraktionen und der städtischen Gesellschaften im Internet und in gedruckter Form grundsätzlich barrierefrei
- . nach Möglichkeit Verwendung von „leichter Sprache“
- . Informationskampagnen zu Bedürfnissen, Rechten, Ressourcen und Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderung



Baumaßnahmen: (Auswahl)

Hochbau:

- . Umbau der Schule in der Puschkinstraße zum barrierefreien Bürgerbildungszentrum/
Bürgertreff mit Kita
- . Barrierefreies Rathaus
- . Barrierefreies Museum mit Touristinformation
- . Schaffung von barrierefreien Wohnungen entsprechend dem Bedarf



Tiefbau:

- . Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung des Busbahnhofes und des Marktplatzes
- . Verbesserung von Querungsstellen, erschütterungsarm
- . DIN-gerechte Bordsteinabsenkungen und Einbringung von Bodenindikatoren
- . Barrierefreie Gestaltung aller noch nicht umfassend barrierefreien Bushaltestellen, einschließlich Nachbesserungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Nachfragen, Ergänzungen, Korrekturen sind ausdrücklich erwünscht.